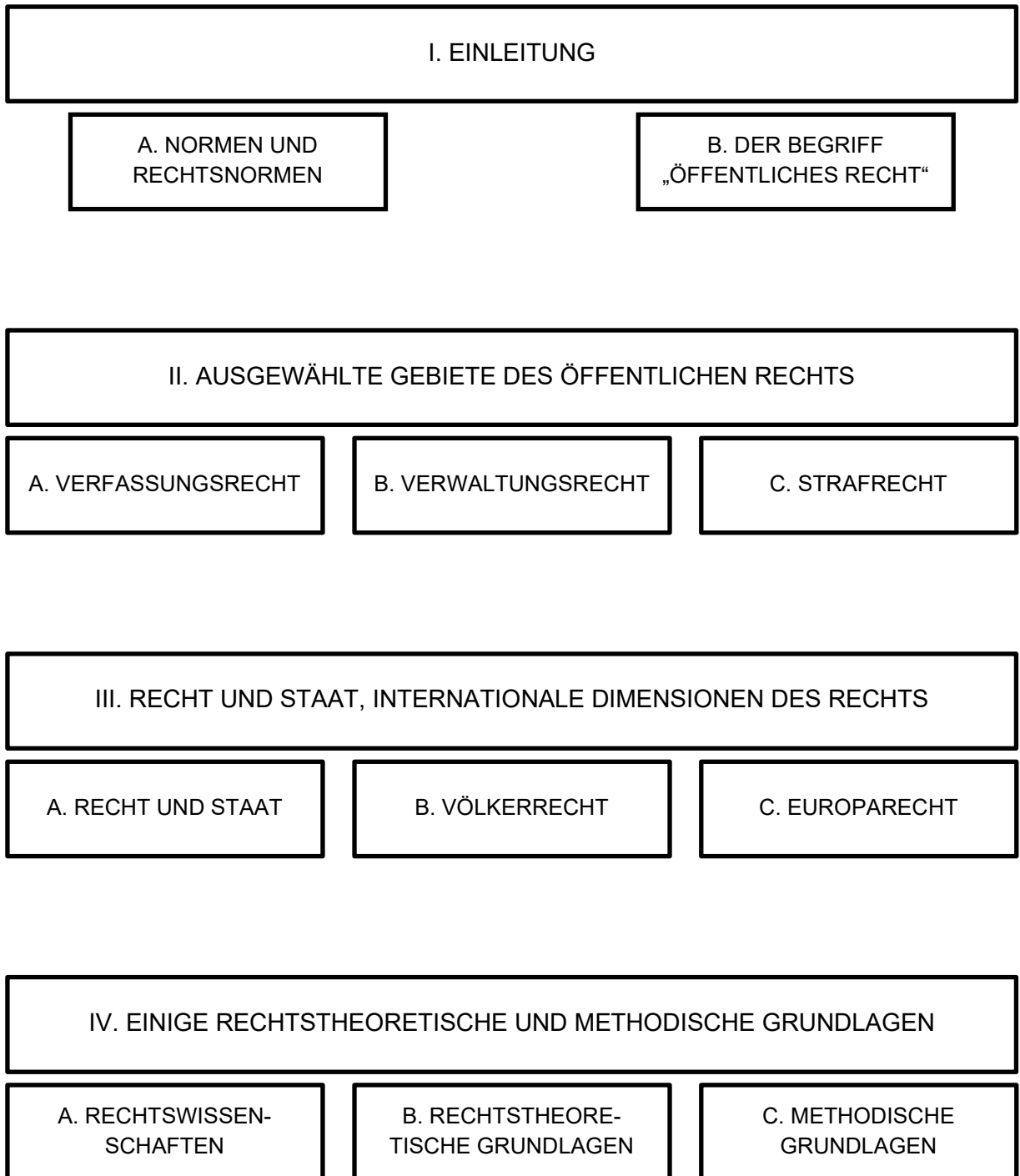




I. EINLEITUNG

A. NORMEN UND RECHTSNORMEN

B. DER BEGRIFF „ÖFFENTLICHES RECHT“

Bevor ein Überblick über grundsätzliche Regelungen des öffentlichen Rechts und rechtstheoretische sowie methodische Fragen dieses Rechtsbereichs gegeben wird, soll **einleitend** dargestellt werden, was man unter „**Recht**“ und „**Öffentlichem Recht**“ versteht (Der Frage, warum man von „Rechtswissenschaften“ spricht, wird unter IV.A. auf S. 100 ff nachgegangen).

A. NORMEN UND RECHTSNORMEN

1. NORMEN: DER UNTERSCHIED ZWISCHEN SEIN UND SOLLEN

Von klein auf sind wir mit Regeln und Regelungen konfrontiert:

Wir sollen grüßen; wir sollen nicht laut sein; wenn wir uns etwas ausgeborgt haben, sollen wir es zurückgeben; wir sollen nicht lügen; wir sollen niemanden verletzen; wenn wir mit dem Auto fahren, sollen wir rechts fahren; etc...

Diese Anordnungen, wie wir uns verhalten sollen, sind ein **Sollen** oder mit anderen Worten: **Normen**.

Alle diese **Normen**

- regeln menschliches Verhalten und sind von Menschen gesetzt;
- entweder dadurch,
- dass sie durch **eine Autorität** angeordnet wurden (die Autorität äußert den Willen, dass man sich so oder so verhalten soll, setzt also einen **Willensakt**, der auch **kundgemacht** wird) **oder**

- dass sie sich in der menschlichen Gemeinschaft durch langandauernde **Gewohnheit** herausgebildet haben – und zwar in der Überzeugung, dass dies rechtlich geboten ist (opinio iuris).

ZB ist in § 7 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) durch den Bundesgesetzgeber angeordnet: *„Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.“*

Die Bestimmung regelt menschliches Verhalten (der Lenker eines Fahrzeuges hat ... rechts zu fahren) und ist durch eine Autorität angeordnet (durch den Bundesgesetzgeber).

Wenn etwa auf einer Tafel vor einem Park (angeordnet durch Gemeindeorgane) steht: „Hunden ist das Betreten der Wiese verboten“, so wäre dies keine Norm iS der eben genannten Definition, da ja nicht menschliches Verhalten geregelt ist.

Man kann die Anordnung allerdings auch „umdeuten“: Es wird Menschen, die Hunde führen, geboten, dafür Sorge zu tragen, dass der Hund die Wiese nicht betritt.

Normen (Sollen) unterscheiden sich von Tatsachen (Sein).

Dass etwas in einer bestimmten Weise geschehen soll, bedeutet nicht, dass es auch so geschieht und dass etwas geschieht, bedeutet noch nicht, dass es so geschehen soll.

Wenn wir auf der rechten Fahrbahnseite fahren **sollen**, heißt das noch nicht, dass wir **tatsächlich** auf der rechten Fahrbahnseite fahren; wenn wir tatsächlich auf der linken Fahrbahnseite fahren, heißt das noch nicht, dass wir auf der linken Fahrbahnseite fahren sollen. Auch wenn wir rechts fahren, heißt das noch nicht, dass wir rechts fahren sollen (es kann ja eine Norm auch ein Linksfahrgebot anordnen).

Aus einem Sein kann man also nicht auf ein Sollen schließen, aus einem Sollen nicht auf ein Sein.

2. ARTEN VON NORMEN – RECHTSNORMEN

Nun gibt es verschiedene Arten von Normen, die von Menschen gesetzt wurden und menschliches Verhalten regeln:

- Normen der **Sitte**, also Regelungen, die in einer bestimmten sozialen Gruppe oder Gemeinschaft entstanden sind.
- Normen der **Moral**, also Regelungen, die Verhalten nach bestimmten ethischen Gesichtspunkten als richtig oder falsch beurteilen.
- Normen der **Religion**, also Regelungen, die auf Grund von Anordnungen religiöser Gruppen menschliches Verhalten regeln.
- Normen des **Rechts**.

Normen des Rechts werden begrifflich – und als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Betrachtung – von den anderen Normen **insoweit unterschieden**, als nur solche Normen als Rechtsnormen bezeichnet werden, die

- von einer staatlichen Autorität gesetzt (= erlassen) wurden und
- allenfalls mit Hilfe staatlicher Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden sollen.

[Im Kapitel IV.B. auf S. 106 ff werden noch weitere Arten von Rechtsnormen unterschieden, die aber im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle spielen.]

Das von Menschen gesetzte Recht wird – nach dem lateinischen Verb „ponere“ – als **positives Recht** (= gesetztes Recht) bezeichnet.

Wenn jemand vor Ihnen steht und die Herausgabe von Geld fordert, so kann diese Anordnung Verschiedenes sein:

- etwa die Aufforderung eines Räubers – und damit ein von der Rechtsordnung verbotenes Verhalten – oder
- die Aufforderung eines Gerichtsvollziehers – und damit ein normativer Rechtsakt.

Der Unterschied liegt darin, dass der Gerichtsvollzieher durch eine staatliche Rechtsnorm ermächtigt ist, für den Staat Geld einzutreiben. Nach § 25a Abs 1 der Exekutionsordnung hat „*das Vollstreckungsorgan ... am Vollzugsort unmittelbar vor*

dem Vollzug den Verpflichteten zur Leistung der hereinzubringenden Forderung aufzufordern“. Die Aufforderung des Gerichtsvollziehers stellt damit ein staatlich angeordnetes Sollen – mit anderen Worten eine Rechtsnorm – dar.

Die anderen genannten Normensysteme sind nicht nur von anderen Autoritäten angeordnet, sondern unterscheiden sich von den Rechtsnormen vor allem auch durch die angedrohte **Sanktion** bzw angeordnete **Konsequenz**:

- So drohen bei der Verletzung einer Norm der **Sitte** (Sie haben nicht begrüßt) **gesellschaftliche Sanktionen** (etwa Tadel oder Missachtung).
- Ähnlich wird es sein, wenn man Ihnen die Verletzung einer Norm der **Moral** vorwirft, allerdings ist der **Vorwurf, moralisch verwerflich** gehandelt zu haben, noch gravierender.
- Die Verletzung einer Norm der **Religion** kann im drastischsten Fall zum **Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft** führen; zT **werden Konsequenzen im Jenseits** in Aussicht gestellt.
- Bei Verletzung von **Rechtsnormen** drohen demgegenüber **staatlich angeordnete und durchsetzbare Sanktionen oder Rechtsfolgen** – zB die Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen oder der Entzug von Berechtigungen (wie etwa des Führerscheins). Wenn der staatlich angeordneten Verpflichtung zur Zahlung einer Geldleistung (zB Steuer) nicht nachgekommen wird, kann dies letztlich durch staatliche Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Aber auch wenn jemand einen Anspruch auf Leistung hat (etwa auf Studienbeihilfe, aber auch auf Zahlung eines Kaufpreises), können diese durch Rechtsnormen geregelten Ansprüche mit staatlicher Hilfe durchgesetzt werden.

Die **verschiedenen Normensysteme wurden ursprünglich nicht unterschieden**. Erst im Zuge der geschichtlichen Entwicklung – insb der Säkularisierung mit ihrer Trennung von Religion und Politik – kam es zu deren **Ausdifferenzierung**.

